

Arbeitsrecht

Allgemeines zu Rechten und Pflichten der ArbeitgeberInnen und der ArbeitnehmerInnen

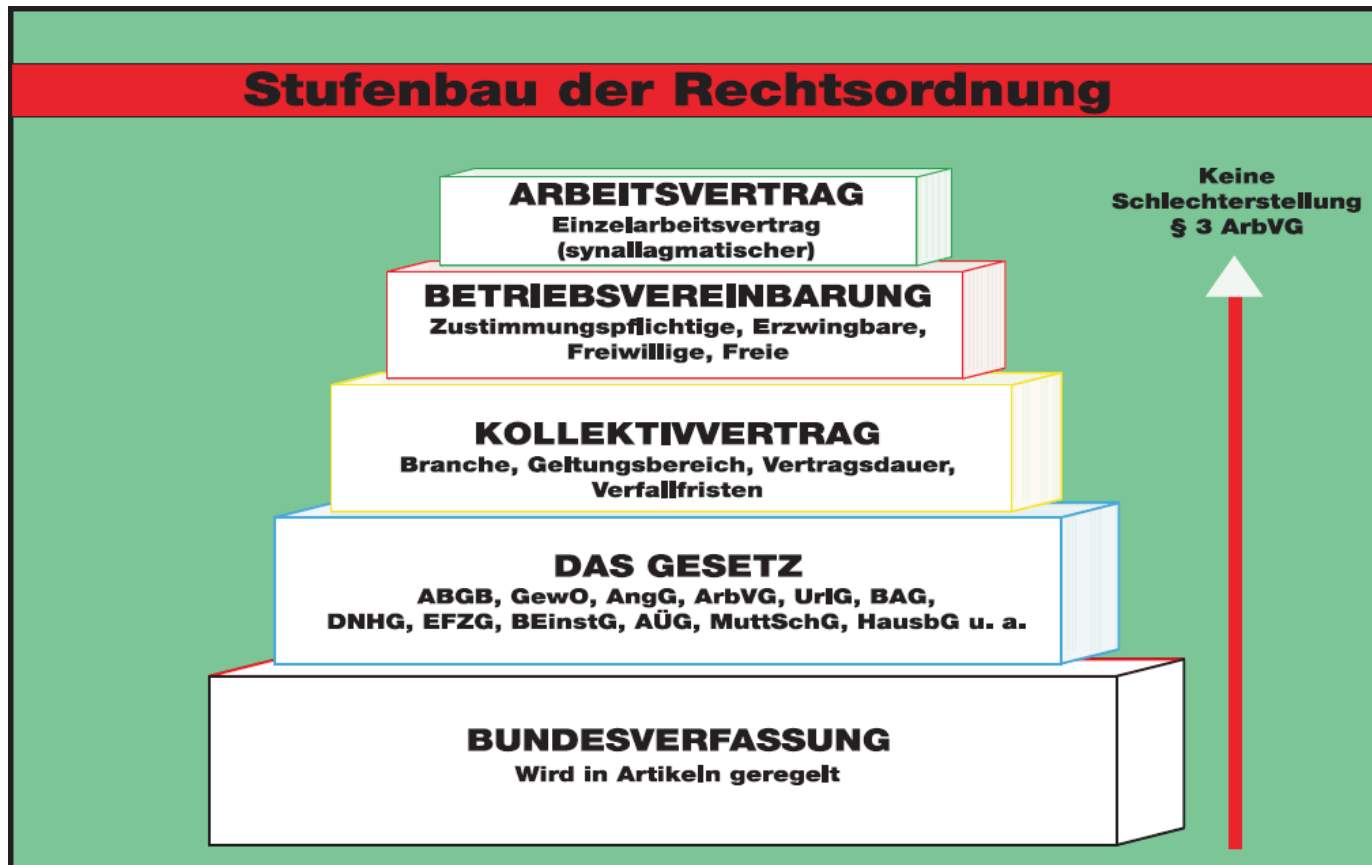
Klaus Pachner
ÖGB Regionalsekretär

Bülent Karabulut
ÖGB Sekretär



Österreichischer Gewerkschaftsbund
Region Freistadt / Urfahr-Umgebung
Regionalsekretariat Freistadt / Urfahr-Umgebung

Rechtliche Grundlagen im Arbeitsrecht



Arbeitsverhältnis

- Vereinbarung zwischen
 - ArbeitnehmerIn
 - ArbeitgeberIn
- Erbringung Arbeitsleistung ⇔ Bezahlung Entgelt
- Empfehlung: schriftliche Vereinbarung!

Dienstzettel

- Inhalt:
 - Name (ArbeitgeberIn und ArbeitnehmerIn)
 - Beginn des Arbeitsverhältnisses (ev. Befristung)
 - Kündigungsfristen
 - Arbeitsort
 - Einstufung und vorgesehene Verwendung
 - Grundgehalt/-lohn und Fälligkeit des Entgeltes
 - Arbeitszeit
 - Zuständiger Kollektivvertrag und Gesetze
 - Mitarbeitervorsorgekasse (Abfertigung NEU)

Vorsicht bei folgenden Regelungen

- Probezeit max. 1 Monat
- Arbeitsort so genau wie möglich definieren
- Überstundenregelungen und All-in-Klauseln (Grundlohn muss klar sein)
- Konkurrenzklauseln (erst ab € 3.480/Monat zulässig)
- Kündigungsfristen
- Verpflichtung zur Rückerstattung von Ausbildungskosten (max. 4 Jahre und Minderung pro Monat)

Arbeitszeit

- Normalarbeitszeit laut Arbeitszeitgesetz
 - 40 Stunden pro Woche
 - 8 Stunden pro Tag
 - Vorsicht: Regelungen im Kollektivvertrag beachten
- Höchstzulässige Arbeitszeiten
 - 60 Stunden pro Woche (seit 1.9.2018, vorher: 50 Std.)
 - 12 Stunden pro Tag (seit 1.9.2018, vorher: 10 Std.)

Überstunden

- Arbeitszeit über der Normalarbeitszeit
 - Zuschlag von mind. 50 % in Zeit oder Geld
(1 Überstunde = 1,5 Stunden)
 - Bei Teilzeitbeschäftigten gilt ein Zuschlag von 25 % bis zur 40. Wochenstunde
 - Innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von 17 Wochen sind max. 48 Wochenstunden zulässig!
 - Kollektivverträge können bessere Zuschläge vorsehen

Pausen und Ruhezeiten

- Pause
 - Nach mehr als sechsstündiger Arbeitszeit = ½ Stunde Pause
- Ruhezeiten
 - Zwischen zwei Arbeitstagen = 11 Stunden Ruhezeit
 - Zum Wochenende gebührt eine ununterbrochene Wochenendruhe von 36 Stunden
 - bei Unterbrechung gebührte eine Ersatzruhezeit

Urlaub

- **Urlaubsanspruch**
 - 25 Arbeitstage/30 Werkstage
 - Nach 25 Jahren: 30 Arbeitstage/36 Werkstage
 - Anrechnungen bis zu 5 Jahre von vorherigen Arbeitsverhältnissen möglich
- **Verbrauch des Urlaubes**
 - Vereinbarung zwischen ArbeitnehmerIn und ArbeitgeberIn
 - Einseitiger Antritt/Anordnung des Urlaubes nicht zulässig!

Pflegefreistellung

- 1 Woche
 - Notwendige Pflege für im gemeinsamen Haushalt lebenden nahen Angehörigen (oder die übliche Betreuungsperson ausfällt)
 - Ausnahme: eigenes Kind muss nicht im gemeinsamen Haushalt leben
- 2. Woche
 - Notwendige Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindes unter 12 Jahre oder eigenes Kind (kein gemeinsamer Haushalt notwendig)

Kündigungsfristen

- ArbeiterInnen
 - Kollektivvertrag beachten! Ansonsten 2 Wochen (laut Gewerbeordnung)
- Angestellte
 - Kündigung durch den ArbeitgeberIn (Quartalsende)
 - unter 2 Jahre: 6 Wochen
 - vom 3. bis zum 5. Arbeitsjahr: 2 Monate
 - vom 6. bis zum 15. Arbeitsjahr: 3 Monate
 - vom 16. bis zum 25. Arbeitsjahr: 4 Monate
 - ab dem 26. Arbeitsjahr: 5 Monate
 - Kündigung durch den ArbeitnehmerIn
 - Zum Monatsletzten: 1 Monat

Entlassung

- Entlassung erfolgt durch ArbeitgeberIn
- Gegenüber eine Kündigung (ohne Grund) muss bei Entlassung ein schwerwiegender Grund vorliegen
 - unmittelbar und mit Verlust aller Rechte & Pflichten
- Beispiele:
 - Untreue
 - Vertrauensunwürdigkeit
 - Begehen eines abträglichen Nebengeschäftes
 - Beharrliche Vernachlässigung seiner/ihrer Pflichten

Austritt

- Austritt erfolgt durch ArbeitnehmerIn
- Ein Austritt kann bei wichtigen Gründen erklärt werden.
 - Arbeitsverhältnis wird unmittelbar beendet
- Beispiele:
 - Schmälerung oder Nichtauszahlung des Gehaltes/Lohn
 - Fortsetzung der Arbeit ohne Schaden für die Gesundheit der ArbeitnehmerIn nicht möglich ist

Einvernehmliche Auflösung

- Vereinbarung zwischen
 - ArbeitnehmerIn
 - ArbeitgeberIn
- Termin über Ende des Arbeitsverhältnisses wird vereinbart und kann auch unmittelbar sein.

Noch Fragen?



Bülent Karabulut
ÖGB OÖ
Tel.: 0732 665391 6027
buelent.karabulut@oegb.at
www.oegb.at/ooe

[BRAUNAU](#)

[FREISTADT / URFAHR-UMGEBUNG](#)

[GMUNDEN](#)

[GRIESKIRCHEN / EFERDING](#)

[KIRCHDORF](#)

[LINZ-LAND](#)

[LINZ-STADT](#)

[PERG](#)

[RIED](#)

[ROHRBACH](#)

[SCHÄRDING](#)

[STEYR](#)

[VÖCKLABRUCK](#)

[WELS](#)

ÖGB

Österreichischer Gewerkschaftsbund
Region Freistadt / Urfahr-Umgebung
Regionalsekretariat Freistadt / Urfahr-Umgebung

**ÖGB –
DABEI SEIN
MACHT STARK**